Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Academica II.
Mittheilungen aus der Praxis:
Berichtigung der Geburtsmatrikel rücksichtlich eines von einer geschiedenen Gattin gebornen Kindes auf Grundlage der im politischen Verfahren erbrachten Behauptung seitens der Kindesmutter, daß der Beweis für die Ehelichkeit der Geburt nicht vorhanden sei.
Im Falle der von der Behörde im Grunde des § 15 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257 verfügten Relicitation einer Gemeindejagd kann dem schuldigen Jagdpächter zu Folge der gesetzlichen Bestimmung des Vorgehens „auf seine Gefahr und Kosten“ nicht eine Haftung, beziehungsweise Ersatzpflicht für die Eventualität auferlegt werden, als bei der Wiederverpachtung für den Verlauf der ursprünglich stipulirten Pachtdauer ein geringerer Pachtschilling als der dermalige erzielt werde.
Zur Lehre vom Umfange der Gewerberechte. (Eisenwaarenhandel.)
Personalien.
Erledigungen.

Academica.

II *).

Eines der Universitätsorgane, welche von dem Gesetzentwurf über die Organisation der akademischen Behörden am meisten berührt werden, ist der akademische Senat in seiner Zusammensetzung. Bisher bestand derselbe an sämmtlichen Universitäten zunächst aus dem Rector, Prorector, den Decanen und Prodecanen der Professorencollegien. Zu diesen zehn Mitgliedern gesellten sich dann in Wien und Prag noch die Decane der Doctorencollegien und der Kanzler, so daß hier eine fünfzehngliedrige Gesammtvertretung der Universität gebildet war. Der neue Entwurf macht seiner Natur zufolge vor allem diesem Gegensatze von Prag und Wien einerseits und der übrigen Hochschulen andererseits ein Ende. Während das provisorische Gesetz von 1849 für jede Universität besondere definitive Statuten in Aussicht stellte, soll ja jetzt an allen eine Gleichartigkeit der Organisation durchgeführt werden, und deßhalb schon müssen die Doctorencollegien und der Kanzler als Element der Gesammtvertretung in Prag und Wien fallen oder auch an den übrigen Universitäten eine Stätte finden. Der Entwurf entscheidet für die erste Alternative, indem er die Decane der Doctorencollegien aus dem akademischen Senate in Prag und dem Universitätsconsistorium in Wien ausscheidet und das Kanzleramt auf die theologische Facultät beschränkt. Die nunmehr übrigbleibenden Elemente des akademischen Senates sind an allen Universitäten dieselben, Rector und Prorector, Decane und Prodecane der Professorencollegien, sie werden im Wesentlichen in der bisher üblichen Weise geschaffen, mit einziger Ausnahme des Rectors, für welchen tiefgreifende Aenderungen vorgenommen sind. Es gilt dies für Prag und Wien, in so fern in Folge des beseitigten Einflusses der Doctorencollegien sich das Wahlverfahren nicht mehr spaltet in den Vorschlag je zweier Candidaten durch Professoren- und Doctorencollegium der betreffenden Facultät und die Wahl durch den akademischen Senat aus den zwei bis vier Vorgeschlagenen, sondern in den Wahlact des aus je vier Wahlmännern der vier Facultäten ad hoc gebildeten Wahlcollegiums zusammenfällt, sodann aber für alle Universitäten, da nunmehr der Turnus der Facultäten in der Verwaltung des Rectorates aufgehoben ist. Auf diese Weise bestünde der akademische Senat überall nur aus 10 Mitgliedern, während er bisher wenigstens an zwei Orten deren 15 gezählt hatte; deßhalb wohl und vielleicht auch, um überhaupt die Gesammtvertretung der Universitäten zu stärken, beruft der Entwurf vier neue Senatoren, je einen aus jeder Facultät ebenfalls durch Wahl, aber seltsamer Weise mit einer von jener der übrigen verschiedenen, nämlich dreijährigen Mandatsdauer und nach Belieben der Facultäten in der Person ordentlicher oder außerordentlicher Professoren, während für die übrigen Senatsmitglieder die ordentliche Professur unbedingte Voraussetzung bleibt.

Wir wollen nun diese Bestimmungen einer kurzen Kritik unterziehen und wo die getroffenen Aenderungen uns nicht zu entsprechen scheinen, selbst einige Vorschläge machen.

Von den die Doctorencollegien und Kanzler in Wien und Prag betreffenden Maßregeln sehen wir hiebei ab, denn diese berühren nur locale Verhältnisse, deren nähere Kenntniß uns fehlt; so viel scheint indeß auch auf den flüchtigen Anblick hin ersichtlich, daß die Doctorencollegien in den Organismus eines Staatsinstituts, wie es die Universität nunmehr lediglich ist, wenig passen und mit ihrer Bestimmung nur in einem äußeren Zusammenhange stehen, während die Stellung des Kanzlers sich wahrscheinlich nur aus historischen Gründen erklären läßt. Aus der schärferen Fassung des Charakters der Universitäten als Lehranstalten scheint es auch hervorzugehen, daß, wenn wir uns recht erinnern, den emeritirten Professoren das passive Wahlrecht zum Rector und Decan abgesprochen wird.

Fast allen übrigen Aenderungen aber können wir nicht nur keinen Beifall zollen, sondern wir müssen sie vielmehr entschieden verwerfen und zwar aus folgenden Gründen:

Als Grundprincip in der Organisation der Universitäten ist die Gliederung derselben in die vier Facultäten stehen geblieben, ob mit Recht oder nicht, das bleibe hier dahingestellt. Ist aber dies Princip einmal angenommen, dann muß es ein durchgreifendes sein, dann darf es sich vor Allem in der Zusammensetzung der Gesammtvertretung der Universität nicht verläugnen. Der neue Entwurf hält an dem Grundsatze fest, in so fern er die Würdenträger der einzelnen Facultäten, Decane und Prodecane sämmtlich in den Senat beruft und auch die neu geschaffenen Senatoren auf alle Facultäten gleich vertheilt, er wird ihm aber untreu, indem er den Turnus bei der Rectorswahl aufgibt und dadurch das Recht jeder Facultät auf einen gleichmäßigen Antheil an der Leitung und Vertretung der Universität beseitigt. Die

*) Siehe I. in Nr. 44 de 1872 dieser Zeitschrift.

gleiche Stärke jeder Facultät in dem Wahlcollegium hebt diesen Verlust nicht auf, denn sie schließt die Möglichkeit der Majorisirung einer Facultät durch die übrigen, eines grundsätzlichen Fernhaltens derselben von dem Rectorate nicht aus. Daß die Maßregel offenbar den theologischen Facultäten gilt, kann sie unmöglich rechtfertigen; denn ist sie an und für sich eine schwächliche halbe Concession, so muß sie in einem Momente doppelt befremden, welcher als der Zeitpunkt der Reform des theologischen Facultätsstudiums angekündigt ist. Indem wir diese Neuerung bekämpfen, wollen wir den jetzigen Zustand durchaus nicht als den wünschenswerthen bezeichnen, denn auch bei diesem haben die Facultäten eine ungleichmäßige Vertretung in dem akademischen Senate, da auf ihnen, aus denen Rector und Prorector hevorgehen, zusammen sechs, auf die beiden anderen nur vier Stimmen entfallen. Wie wir die Beibehaltung des Turnus mit der gleichen Geltung der Facultäten zu vereinigen gedenken, das werden wir später darstellen, zunächst mögen noch einige Bemerkungen über die Wahl des Rectors und die neuen Senatsbeisitzer des Entwurfs Platz finden.

Der Entwurf hat bezüglich der Rectorswahl das in Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg hergebrachte Verfahren angenommen, die Wahl durch ein ad hoc geschaffenes Collegium von 16 Wahlmännern. Wir müssen nun bekennen, daß uns der Vorgang, den Wien und Prag bisher beobachtet, wenigstens in einer Richtung viel besser gefällt, denn er erfordert keinen so schwerfälligen Apparat. Vier Sitzungen der Professorencollegien zur Wahl der Wahlmänner, eine Sitzung der letzteren ad hoc, dies alles mit der erforderlichen Wahlagitation, dies ist ein umständlicher mitunter unnütz aufregender Modus, der wo möglich vermieden werden sollte. Wird der akademische Senat nach unserem Vorschlage zusammengesetzt, dann gewährt er ebenfalls sämmtlichen Facultäten gleichen Antheil an der Wahl, ist ein Collegium von 20 Wählern und zudem ein in sich zusammenhängender Körper in gemeinsamer Wirksamkeit erfahren, mit Gesetzen, Verhältnissen und Personen gewiß nicht minder vertraut, als die ad hoc zusammengewürfelten Wahlmänner. Die Körperschaft, welche die Universität sonst in allen Fragen vertritt, in den wichtigsten Angelegenheiten für sie handelt, sollte nach unserer Meinung auch bei der Wahl des Oberhauptes nicht übergangen werden. Auf den vorausgehenden Vorschlag von Seite der Facultät legen wir minderes Gewicht, obgleich er an großen Universitäten hie und da nicht leicht vermißt werden dürfte; jedenfalls könnte er nach Beseitigung der Doctorencollegien nur so geartet sein, daß dem Professorencollegium ein Ternavorschlag zukäme, an den überdies der akademische Senat nicht gebunden sein dürfte, um auch jede Minorität innerhalb der Facultät zu schützen. Noch wichtiger als die Aenderung des Wahlverfahrens in Wien und Prag ist die Beiziehung von vier neuen gewählten Beisitzern in allen Senaten. Wir geben es gerne zu, daß eine Stärkung des Centralorgans der Universität geboten, wenigstens in Wien und Prag eine Verringerung der Senatorenzahl um ein volles Drittel unthunlich war. An Universitäten, welche 50—100 Professoren und noch mehr zählen, wie die österreichischen, ist die Betheiligung von 10 an der Leitung der Universitätsverwaltung entschieden zu wenig; der von dem Entwurf gewählte Modus um dem abzuhelfen ist aber eben so entschieden ein unglücklicher zu nennen. Es widerspricht zuvörderst der ganzen Stellung außerordentlicher Professoren, welche von jeder Würde innerhalb der Facultät, von allen Prüfungen derselben ausgeschlossen sind, im Senate die Universität zu repräsentiren. Demzufolge müßte das Amt der neuen Beisitzer auf die ordentlichen Professoren beschränkt bleiben, wie Rectorat, Decanat und die übrigen akademischen Aemter. Noch weit störender aber würde sich der Umstand gestalten, daß den neuen Senatoren eine Amtsdauer von drei Jahren zukommen sollte, während die alten nur zwei Jahre im Senate bleiben, denn dadurch würde die continuirliche Erneuerung des Senates gestört, der in zwei Jahren je fünf, im dritten aber neun neue Mitglieder aufnehmen müßte, dadurch würde ein natürlicher Gegensatz zweier Mitgliedergruppen geschaffen, verschärft außerdem durch den verschiedenen Inhalt des Mandats derselben. Nebenbei hätte auch wieder eine Wahl und Wahlagitation Platz gewonnen, so daß uns diese Bestimmung in der That als eine der bedenklichsten Neuerungen erscheint.

Wir sind hiemit von selbst zu unseren eigenen Vorschlägen gelangt. Wenn wir ebenfalls eine Stärkung des akademischen Senates durch Vermehrung seiner Mitgliederzahl wollen, diese aber gleich vertheilt auf sämmtliche Facultäten unter Festhaltung des Turnus im Rectorate, dann ergibt sich sehr leicht die Verknüpfung mit einer anderen Forderung, nämlich der Verminderung der Veränderlichkeit des Collegiums. Soll Kraft und Festigkeit dem akademischen Senate zu Theil werden, dann ist eine Verlängerung der Mandatsdauer seiner Mitglieder unbedingt nöthig und innige Verbindung des Sitzes im Senate mit den Universitätswürden oder der Stellvertretung derselben. Nur dann wird die bei Professoren nicht eben häufige, gewöhnlich erst im Amte erworbene Geschäftskenntniß verwerthet werden im Interesse der Universität, wenn die abtretenden Rectoren und Decane längere Zeit im Senate verbleiben oder wenn die gewählten Prorectoren und Prodecane nach mehrjähriger Function in dieser Eigenschaft zum Rectorate und Decanate aufsteigen. Um allen diesen Ansprüchen zu genügen, müßte der Senat aus 20 Mitgliedern bestehen, dem Rector und drei Prorectoren, den vier Decanen mit je drei Prodecanen. Indem bei Festhaltung des Turnus jede Facultät im Rectorate oder Prorectorate vertreten wäre, besäße eine jede fünf Mitglieder im Senate und indem jedes gewählte Senatsmitglied vier Jahre als solches zu fungiren hätte, wäre den Ansprüchen auf Stabilität und gleichmäßige Ergänzung des Collegiums vollständig Rechnung getragen. Die jetzigen Bestimmungen über Vertretung des Prorectors durch den Decan der Facultät, aus welcher der Rector hervorgegangen ist, des Prorectors durch den Senior des Collegiums, welche in der Praxis immer mit Unzukömmlichkeiten verbunden sind, würden in dieser Weise nahezu überflüssig gemacht, da für die Vertretung jedes Amtes durch einen ersten, zweiten und dritten Ersatzmann hinlänglich gesorgt wäre.

Mittheilungen aus der Praxis.

Berichtigung der Geburtsmatrikel rücksichtlich eines von einer geschiedenen Gattin gebornen Kindes auf Grundlage der im politischen Verfahren erbrachten Behauptung seitens der Kindesmutter, daß der Beweis für die Ehelichkeit der Geburt nicht vorhanden sei.

Die großjährige Therese König wurde am 23. Juli 1847 mit dem ebenfalls großjährigen Michael Beier*) getraut, von demselben aber am 1. September 1848 laut des beim Stiftgerichte L. aufgenommenen Protokolles geschieden. In diesem Protokolle erklären beide Theile einverständlich auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden leben zu wollen, zugleich trafen dieselben Bestimmungen rücksichtlich des Vermögens. Dieses Protokoll wurde vom Stiftgerichte L. mit dem Bescheide vom gleichen Tage erledigt: „Die Originale unter den Justizacten aufzubewahren und beide Theile abschriftlich von dem Inhalte durch Original-Ausfertigung in Kenntniß zu setzen".

Am 13. December 1849 gebar Therese König ein Kind, welches laut Taufbuch-Auszug der Pfarre N. eingetragen wurde als: „Marie Beier, eheliche Tochter des Michael Beier und der Therese, eheliche Tochter des Ignaz König". Am Schlusse des Auszuges heißt es: „Die Mutter lebt dermalen geschieden von ihrem Manne hier. Die Präsumtion ist für die eheliche Geburt".

Anläßlich der bevorstehenden Verehelichung der Maria Beier brachte deren Mutter Therese Beier im Jahre 1872 eine Eingabe bei der Landesregierung in S. ein, worin sie um Berichtigung der Taufmatrikel durch Eintragung ihrer Tochter Marie als Marie König bat. Ihre Tochter sei nämlich 15½ Monate nach ihrer Scheidung von Michael Beier geboren worden, daher als unehelich anzusehen, demgemäß gebühre derselben der Name König und nicht Beier. Sie motivirte ihre Bitte damit, daß Michael Beier verschwenderisch sei und daß derselbe, falls er als ehelicher Vater der Marie Beier recte König anerkannt würde, sein Erbrecht dazu benützen könnte, um Anspruch auf das Vermögen der etwa vor ihm kinderlos sterbenden Marie Beier recte König zu machen und dasselbe sodann zu vergeuden. Dem Gesuche legte Therese König einen Vertrag vom 28. December 1861 bei, welcher zwischen ihr und Michael Beier zur gänzlichen Auseinandersetzung der beiderseitigen Vermögensverhältnisse errichtet worden

*) Die Namen sind fingirt.

war. Am Eingange dieses Vertrages wird constatirt, daß Michael Beier und dessen Gattin Therese gerichtlich von Tisch und Bett geschieden wurden, bald hierauf wieder sich vereinigt, nach einem sechswöchentlichen Beisammenleben aber getrennt haben und nun seit dieser Zeit getrennt leben. Im weiteren Contexte der Urkunde verzichtet Michael Beier auf jedes Erbrecht nach den von seiner Gattin Therese Beier im geschiedenen Stande geborenen, nicht von ihm erzeugten Kindern Marie und Johann (letzterer kommt hier nicht in Frage).

Die Landesregierung hat dem Ansuchen der Therese Beier um fragliche Berichtigung der Geburtsmatrikel ihrer Tochter mit der Entscheidung vom 31. Juli 1872, Z. 3418 keine Folge gegeben. „Denn nach den von der Partei beigebrachten Behelfen wurde Therese Beier am 1. September 1848 von ihrem Gatten Michael Beier gerichtlich geschieden, beide haben sich bald hierauf wieder vereinigt, jedoch nach einem sechswöchentlichen Beisammenleben wieder getrennt. Der Zeitraum, wann die Wiedervereinigung erfolgt sei, somit der Umstand, ob die Wiedervereinigung beider Ehegatten in dem Zeitraume, in welchem nach § 138 a. b. G. B. die Zeugung der Marie Beier geschehen sein konnte, stattgefunden habe, ist aus diesem Uebereinkommen nicht zu entnehmen. Es ist jedoch mit Rücksicht auf den darin gebrauchten Ausdruck „bald hierauf" wahrscheinlich gemacht, daß die Wiedervereinigung in dem erwähnten Zeitpunkte stattgefunden habe Nach dem Hofdecrete vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 39 sind nun Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Gattin zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, nur dann für ehelich zu halten, wenn entweder gegen den Ehemann der im § 163 a. b. G. B. geforderte Beweis geliefert oder sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach § 138 a. b. G. B. die Zeugung geschehen sein konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die vorige Gemeinschaft zurückgetreten waren. Obwohl nun ein Beweis der Wiedervereinigung der beiden Ehegatten in dem hinsichtlich der Geburt der Marie Beier entscheidenden Zeitraum nicht strenge geliefert ist, berechtigen die vorliegenden Behelfe doch immerhin zu dem Schlusse, daß die Angabe der Taufmatrikel hinsichtlich der Ehelichkeit der Geburt der Marie Beier möglicher- ja wahrscheinlicher Weise richtig sei. Die Angabe des Michael Beier im Uebereinkommen vom 28 December 1861, daß die Marie Beier nicht von ihm erzeugt sei, hat gegenüber obigen Thatsachen um so weniger Gewicht, als dieselbe für sich allein dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen könnte. Eine Berichtigung der Taufmatrikel könnte nur dann im politischen Wege veranlaßt werden, wenn die Unehelichkeit der Geburt der Marie Beier durch vollen Beweis machende Urkunden erhärtet wäre. Da nun die Vorlagen einen solchen Beweis nicht liefern, vielmehr das Gegentheil der Behauptung der Gesuchstellerin wahrscheinlich machen, so mußte das Begehren abgewiesen werden".

Hiegegen brachte Therese Beier den Recurs ein. In diesem wird unter Hinweisung auf das Hofdecret vom 15. Juni 1835, J. G. S. Nr. 39 ausgeführt, daß die von einer geschiedenen Gattin geborenen Kinder für unehelich zu halten sind. Von dieser Regel oder gewissermaßen feststehenden gesetzlichen Vermuthung für die Unehelichkeit der Geburt des Kindes trete nur dann eine Ausnahme ein, wenn entweder gegen den Ehemann der im § 163 a. b. G. B. geforderte Beweis geliefert oder sonst die Wiedervereinigung der beiden Ehegatten in dem im § 138 a. b. G. B. bestimmten Zeitraume erwiesen sei. Hienach liege also demjenigen, welcher die Ehelichkeit der Geburt behauptet, der Beweis ob, und das Kind müsse insolange für unehelich gehalten werden, als nicht der oben angeführte Beweis geliefert ist, in welchem letzteren Falle sodann die Vermuthung für die eheliche Geburt des Kindes streitet. Es sei daher gänzlich unzulässig, wie dieses die Landesregierung that, der Partei den Beweis für die Unehelichkeit der Geburt aufzuerlegen. Nicht diese, für welche die Vermuthung streite, sondern die eheliche Geburt müsse erwiesen werden. Ein Beweis über die eheliche Geburt resp. über die Prämissen hiezu sei aber in keiner Weise hergestellt. Es gehe zwar allerdings aus einem der entscheidenden Behörde vorgelegenen Vertrage über die Auseinandersetzung von Vermögensverhältnissen vom 28. December 1861 hervor, daß die beiden Ehegatten sich bald nach ihrer am 1. September 1848 erfolgten Scheidung wieder vereinigt haben, und daß diese Vereinigung sechs Wochen dauerte. Allein es sei nicht erwiesen, daß diese sechs Wochen in den Zeitraum fallen, in welchem nach § 138 a. b. G. B. die Zeugung geschehen konnte. Dieser Beweis müsse hergestellt werden, weil nach dem klaren Worte des citirten Hofdecretes nur dann die Vermuthung für die eheliche Geburt des Kindes sprechen würde In dieser Richtung liege nicht nur kein Beweis vor, sondern es müsse auch von der Recurrentin selbst widersprochen werden, daß diese sechs Wochen in die kritische Zeit fallen. Ja noch mehr, Michael Beier erkläre selbst in dem angeführten Vertrage vom 28. December 1861, daß er die Marie Beier recte König nicht erzeugt habe, ein Geständniß, welchem hier die größte Bedeutung beigelegt werden müsse. Aus allen diesen Gründen erscheine daher das Begehren der Therese Beier um Behebung der Regierungsentscheidung vollkommen gerechtfertigt.

Das Ministerium des Innern gab dem Recurse mit der Entscheidung vom 11. November 1872, Z. 16.049, Folge und verordnete, daß in der Rubrik „Anmerkung" der betreffenden Taufmatrikel eingetragen werde: „In Folge Ministerialentscheidung vom 11. November 1872, Z. 16.049 ist dieses Kind als von der Therese Beier, geb. König im geschiedenen Stande nach Verlauf von zehn Monaten nach vollzogener Scheidung geboren, in Ermanglung des durch das Hofdecret vom 15. Juni 1835 für das Gegentheil geforderten Beweises als unehlich zu betrachten und hat daher den Familiennamen der Mutter König zu führen". Aus folgenden Gründen:

„Nach dem oben citirten Hofdecrete sind nur jene, zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geborne Kinder für ehelich zu halten, hinsichtlich deren gegen den Ehemann der Kindesmutter der im § 163 a. b. G. B. geforderte Beweis geführt oder Nachweis geliefert ist, daß die betreffenden Ehegatten innerhalb des Zeitraumes, in welchem nach § 138 a. b. G B. die Zeugung geschehen sein konnte, in die vorige Gemeinschaft zurückgetreten waren. Ein solcher Beweis ist aber hier, wo nur überhaupt von einer zeitweiligen Wiedervereinigung die Rede, weder aber die Epoche derselben, noch deren Dauer ersichtlich ist, nicht geliefert, daher die Berichtigung der Taufmatrikel von Amtswegen erfolgen mußte."

Zugleich wurde die Verständigung der Curatelsbehörde der Marie Beier recte König zu dem Ende angeordnet, damit dieselbe in der Lage sei, nach § 189 a. b. G. B. vorzugehen, und außerdem die allenfalls gefährdeten Rechte der Minderjährigen sonst zu wahren.

Schließlich wurde die Landesregierung aufgefordert, dem betreffenden Matrikenführer zu bedeuten, in die Matriken nur Thatsachen, nicht aber auch eine Beurtheilung derselben, wie im gegebenen Falle, aufzunehmen. S-r.

Im Falle der von der Behörde im Grunde des § 15 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257 verfügten Relicitation einer Gemeindejagd kann dem schuldigen Jagdpächter zufolge der gesetzlichen Bestimmung des Vorgehens „auf seine Gefahr und Kosten" nicht eine Haftung beziehungsweise Ersatzpflicht für die Eventualität auferlegt werden, als bei der Wiederverpachtung für den Verlauf der ursprünglich stipulirten Pachtdauer ein geringerer Pachtschilling als der dermalige erzielt werde.

Die Bezirkshauptmannschaft G. hat mit Erlaß vom 27. Juli 1872, Z. 3629 die von dem Grundbesitzer F. M. für die Zeit vom 1. Juli 1868 bis 30. Juni 1873 erstandene Pachtung der Gemeindejagd von D für aufgehoben erklärt und eine neuerliche Verpachtung dieser Jagdbarkeit im Licitationswege angeordnet. Begründet war diese Entscheidung hauptsächlich damit, daß der Jagdpächter (abgesehen von vielen Mißbräuchen in Ausübung der Jagd) es versäumt hatte, der Behörde einen sachkundigen Jagdausübenden namhaft zu machen, obgleich ihm bei Gelegenheit der Pachtung der Gemeindejagd im Jahre 1868, von der Bezirkshauptmannschaft G. im Grunde des § 15 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. Bl., ausdrücklich aufgetragen worden war, „binnen vier Wochen ein zur Beaufsichtigung der Jagd befähigtes Individuum namhaft zu machen, widrigens die Relicitation der Jagd auf seine Gefahr und Kosten erfolgen würde".

Ueber den Recurs des F. M. bestätigte die Landesstelle unter dem 23. August 1872, Z. 16.325, diese Entscheidung, jedoch mit dem Beisatze, daß, wenn bei der neuerlichen Verpachtung ein geringerer Pachtschilling als der dermalige erzielt werde, F. M. bezüglich des Abganges für die Zeit bis 30. Juni 1873 ersatzpflichtig sei, nachdem

die Wiederverpachtung „auf seine Gefahr und Kosten“ stattzufinden habe.

Das Ackerbauministerium hat dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Recurse des F. M. mit Erlaß vom 13. November 1872, Z. 9973 keine Folge gegeben, insoferne mit der recurrirten Entscheidung die bisherige Pachtung aufgehoben und eine neuerliche Verpachtung der Jagd angeordnet wurde. Der oben erwähnte Beisatz der Statthalterei-Entscheidung wurde jedoch nicht bestätigt, weil das Ackerbauministerium von der Ansicht ausging, „daß die in jenem Beisatze getroffene Anordnung im Gesetze, insbesonders im § 15 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 nicht begründet sei“.

R. C.

Zur Lehre vom Umfange der Gewerbsrechte. (Eisenwaarenhandel.)

Der Eisenwaarenhändler Franz T. in M. hatte Borstenwaaren in seinem Gewölbe und verkaufte Petroleum. Er wurde deßhalb von der Gewerbsbehörde zur Verantwortung gezogen und die Bezirkshauptmannschaft erkannte in Erwägung, daß der Beschuldigte eingesteht, seit einem halben Jahre Borstenwaaren, wenn auch nur wenige, und Petroleum, wenn auch nur in geringer Quantität, verkauft zu haben, in Erwägung, daß amtsnotorischermaßen Franz T. Eisenwaarenhändler ist und das Gewerbe als Verkäufer von Petroleum und Borstenwaaren nicht erhalten und beziehungsweise angemeldet hat, in Erwägung, daß ein Eisenwaarenhändler lediglich Eisenwaaren im eigentlichen Sinne des Wortes — wozu Petroleum und Borstenwaaren offenbar nicht gehören — feilhalten darf, in Erwägung insbesondere, daß bei Borstenwaaren (Bürsten) die Eisentheile, nämlich der Draht, nur nebensächlich den Zweck des Zusammenhaltens der Borsten haben, somit als Eisenwaaren jene nicht charakterisirt werden können, in Erwägung des § 132 des Gewerbegesetzes u. s. w. — den Franz T. der Uebertretung der Gewerbeordnung für schuldig.

Franz T. recurrirte gegen dieses Erkenntniß und machte geltend, daß die Eisenwaarenhändler in Graz, wie die Preiscourante, welche er zu den Acten übergebe, zeigen, ebenmäßig Petroleum und Bürsten führen und verkaufen und was dem Einen gestattet sei, dem Anderen nicht verweigert werden dürfe, daß bei Borstenwaaren der Draht, welcher die Borsten zusammenhefte, die Hauptsache sei, somit Borsten wohl als Eisenwaaren angesehen werden können, daß er endlich Petroleum nur aus dem Grunde halte, um den Käufern seiner eisernen Lampen zu beweisen, daß diese, wenn „gutes“ Petroleum eingegossen werde, gut brennen u. s. w.

Die steiermärkische Statthalterei bestätigte jedoch unterm 28. October 1872, Z. 12.894 das Erkenntniß der ersten Instanz und wies darauf hin, daß der Detailhandel mit Petroleum an eine Concession gebunden sei. (§ 7 der Ministerialverordnung vom 17 Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40).

E.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten Director der städtischen Buchhaltung und gewesenen Docenten der Staats-Rechnungswissenschaft Rudolf Demel in Triest den Titel eines kaiserl. Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem jubilirten Postmeister und Conservator der Baudenkmale für Steiermark Joseph Scheiger den Adelstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Anna, k. k. Hofsecretär Dr. Karl Eminger den Titel und Charakter eines k. k. Regierungsrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben dem Bürgermeister in Kindberg Anton Petzlederer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur Joseph Hrdliczka in Ober-Oesterreich anläßig dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzsecretärs bekleideten Finanz-Bezirkcommissär zweiter Classe in Böhmen Friedrich Peters, den Finanz Bezirkcommissär erster Classe in Böhmen Joseph Zelezny, den Finanz-Bezirkscommissär zweiter Classe in Steiermark Joseph Zastiera, den Finanz Bezirkscommissär zweiter Classe in Böhmen Bernhard Pitter und den Bezirks-Gerichtsadjuncten zu Atzenbrugg in Nieder-Oesterreich Joseph Nafz zu Finanzsecretären bei der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector erster Classe bei der Bezirkshauptmannschaft in Bielitz Thomas Bartuschek zum provisorischen Finanzsecretär bei der Finanzdirection in Troppau ernannt.

Erledigungen.

30 Postaccessistenstellen in Nieder-Oesterreich mit je 500 fl. und im Falle der Verwendung in Wien mit 120 fl. Quartiergeld gegen Caution, bis 20. December. (Amtsblatt Nr. 266.)

Diurnist beim Tullner Steueramt gegen 1 fl. Taggeld, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 266.)

Finanzconcipistenstelle bei der Laibacher Finanzdirection mit 900 fl. eventuell 800 fl oder 700 fl., bis 7. December. (Amtsblatt Nr. 267.)

Provisorische Bezirkscommissärsstelle in Kärnten mit 800 fl., eventuell eine provisorische Conceptsadjunctenstelle mit 400 fl., 500 fl. oder 600 fl. Gehalt, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 267.)

Finanzconcipistenstelle bei der nied. österr. Finanz-Landesdirection mit 700 fl. Jahresgehalt, eventuell mit 200 fl. Quartiergeld, bis Mitte December. (Amtsblatt Nr. 268.)

Bezirksarztesstelle in Bruck mit 800 fl. Gehalt und Quinquennalzulage, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 268.)

Oberingenieurstelle im Küstenland mit 1300 fl., dann Ingenieursstelle mit 1100 fl. oder 1000 fl. Gehalt, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 270.)

Armenarztesstelle in Zwischenbrücken bei Wien mit 600 fl. Remuneration, bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 270.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pfitort.